Departement für Justiz uns Sicherheit
Der Departementschef

Thurgau

Frauenfeld, 23. April 2015

Weisungen

Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen

Gestützt auf Art. 17 der Verordnung des Bundes über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, SR 520.12) erlässt das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) folgende Weisungen:

1. Alarmierung der Bevölkerung

11 Der Allgemeine Alarm mit zwingender Verbreitung von Verhaltensanweisungen kann von folgenden Stellen angeordnet werden

a) auf Stufe Kanton
   1. Kantonaler Führungsstab (KFS)
   2. Kantonale Notrufzentrale (KNZ) auf Weisung des Bundes

b) auf Stufe Gemeinde
   1. zuständige Gemeindebehörde
   2. regionaler Führungsstab (RFS)
   3. Gesamteinsatzleitung

12 Die Auslösung des Allgemeinen Alarms mit zwingender Verbreitung von Verhaltensanweisungen erfolgt

a) bei der zentralen Auslösung der Sirenenfernsteuerung durch die kantonale Notrufzentrale der Kantonspolizei (**KNZ**),
b) bei der Handauslösung der Sirenen vor Ort durch die von der Gemeinde bezeichnete Alarmierungsstelle,
c) mit mobilen Sirenen auf Fahrzeugen.

2. Aufgabe der Gemeinde

21 Die Gemeinde stellt als Rückfallebene die gleichzeitige Handauslösung des Allgemeinen Alarms bei den Sirenen auf dem Gemeindegebiet sicher. Für die Alarmierung von abgelegenen Gemeindegebieten, die nicht mit den stationären Sirenen erreicht werden können, sind mobilen Sirenen einzusetzen.

22 Die Gemeinde bezeichnet eine **Alarmierungsstelle**. Diese besteht aus dem Alarmierungsverantwortlichen und dem Stellvertreter. Ihre Aufgaben sind im Anhang „Pflichtenheft Alarmierungspersonal“ beschrieben. Die Erreichbarkeit einer dieser Personen ist nach den Weisungen DJS „Erreichbarkeit und Aufgebot der Fachstellen“, vom 23. April 2015, während 365 Tagen im Jahr zu gewährleisten. Die Stellvertretungen sind innerhalb der Gemeinde zu regeln.

23 Für das Gebiet der Regionalen Führungsstäbe (RFS) bezeichnen die beteiligten Gemeinden in gegenseitiger Absprache einen Verantwortlichen für die Sirenenfernsteuerung sowie einen Stellvertreter. Ihre Pflichten sind im Anhang „Pflichtenheft Alarmierungspersonal“ beschrieben.

3. Verbreitung von Verhaltensanweisungen

31 Jede angeordnete Auslösung des Allgemeinen Alarms muss zwingend von einer Radio-Meldung ICARO ("Information Catastrophe Alarme Radio Organisation") mit den entsprechenden Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung an die KNZ erfolgen. Die KNZ stellt die Weiterleitung an die Radiostationen sicher.

32 Jede Radio-Meldung ICARO ist der KNZ anzukündigen und unter genauer Angabe des Zeitpunkts der Auslösung des Allgemeinen Alarms per Fax zu übermitteln. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so ist die Radio-Meldung ICARO zusammen mit der Auslösung des Allgemeinen Alarms telefonisch der KNZ zu übermitteln.

33 Wichtige behördliche Informationen und Hinweise können die Behörden auch ohne Auslösung des Allgemeinen Alarms mittels Radio-Meldungen ICARO verbreiten. Diese sind nach einer entsprechenden Voranmeldung der KNZ zu übermitteln. Die KNZ stellt die Weiterleitung an die Radiostationen sicher.

34 Der Anhang „Meldeweg Allgemeiner Alarm“ ist als Vorlage zu benutzen.

4. Alarmierungsinfrastruktur

41 Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Sirenenanlagen, die einen Unterbruch der Alarmierungsbereitschaft verursachen, sind dem ABA mindestens 5 Tage im Voraus zu melden.

42 Das Vorgehen bei Störungen an Sirenen und Fernsteuerung ist im Anhang „Informationsablauf bei Störungen an Sirenen und Sirenenfernsteuerung“ geregelt.

43 Die Gemeinden tragen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der stationären und mobilen Sirenenanlagen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Sirenenanlagen jederzeit einsatzbereit sind.

44 Die Erstellung oder der Ersatz einer Sirenenanlage unterliegt der vereinfachten Baubewilligungspflicht. Die Standorte sind mit dem ABA abzusprechen.

5. Fehlalarme

51 Bei einem Fehlalarm werden der Alarmierungsverantwortliche und der Stellvertreter zu einem Konferenzgespräch durch die Kantonale Notrufzentrale aufgeboten. Als Sofortmassnahme ist der Schallgeber von der Sirenensteuerung zu trennen.

52 Am nächsten Werktag ist der Sirenenhersteller mit der Reparatur zu beauftragen. Dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist der Abschluss der Reparatur unter Angabe des Fehler zu melden.

6. Inkrafttreten, Aufhebung

61 Diese Weisungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. November 2007.

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef

Dr. Claudius Graf-Schelling

Mitteilung an:
- die Gemeindebehörden
- die Kantonale Notrufzentrale